

§ 5 ParlMIG Vergütungsfähige Dienstverträge

ParlMIG - Parlamentsmitarbeiterinnen- und Parlamentsmitarbeitergesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

§ 5.

Aufwendungen aus Dienstverträgen mit parlamentarischen Mitarbeitern sind nur insoweit vergütungsfähig, als die folgenden Vereinbarungen enthalten sind:

1. 1.Befristung des Dienstvertrages längstens mit dem Ende der Gesetzgebungsperiode und
2. beiderseitige Kündbarkeit des befristeten Vertrages während seiner Laufzeit mit den im Angestelltengesetz, BGBl. Nr. 292/1921, vorgesehenen Kündigungsfristen und Kündigungsterminen.

In Kraft seit 15.06.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at